

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 421

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 421, Rn. X

BGH 2 ARs 19/12 (2 AR 30/12) - Beschluss vom 29. Februar 2012 (AG Heinsberg)

Unzulässiger Antrag auf Zuständigkeitsbestimmung.

§ 14 StPO

Entscheidungstenor

Die Sache wird an das Amtsgericht Heinsberg zurückgegeben.

Gründe

Die Vorlegung ist unzulässig (vgl. Senat, Beschluss vom 3. Mai 2001 - 2 ARs 103/02). Die Voraussetzungen für eine 1
Zuständigkeitsbestimmung nach § 14 StPO liegen nicht vor. Das Amtsgericht Heinsberg verkennt, dass kein Streit
darüber besteht, welches Gericht grundsätzlich zuständig ist. Streit besteht vielmehr darüber, ob das Amtsgericht
Heinsberg das Rechtshilfeersuchen des Amtsgerichts Münster ablehnen durfte. Darüber hat, sofern das vorlegende
Gericht nicht von seiner Auffassung abrücken und dem Rechtshilfeersuchen stattgeben sollte (§ 158 Abs. 1 GVG),
nicht der Bundesgerichtshof sondern das Oberlandesgericht Köln zu entscheiden (§ 159 Abs. 1 Satz 1 GVG).